KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Tiefbau

Stand November 2021

REGLEMENT

Beleuchtung Kantonsstrassen

Ergänzungen / Änderungen im Dokument 2

1. Ziel und Inhalt dieses Dokuments 3

2. Allgemeines 4
2.1 Zweck und Nutzen der Strassenbeleuchtung 4
2.2 Geltungsbereich, Umfang und Abgrenzung 4

3. Grundlagen 5
3.1 Europäische / Nationale Normen 5
3.2 Richtlinien 5
3.3 Gesetze / Verordnungen 5
3.4 Kantonale Dokumente 5

4. Allgemeines 6
4.1 Bestandteile der Strassenbeleuchtung 6
4.2 Eigentumsverhältnisse 6
4.3 Haftung 6
4.3.1 Werkeigentümerhaftung 6
4.3.2 Betriebsinhaberhaftung 6

5. Umwelt 6

6. Beleuchtungsstrategie 7
6.1 Grundsätze 7
6.2 Beleuchtungssituationen 8
6.3 Betriebszeiten, Nachtabschaltung, Dimmung 9
6.4 Farbtemperatur 9

7. Bau, Betrieb und Unterhalt 10
7.1 Neubau 10
7.1.1 Planung und Bau 10
7.1.2 Beleuchtungsberechnung 10
7.1.3 Kontrollmessungen 10
7.1.4 Dokumentation 10
7.2 Betrieb 11
7.3 Baulicher Unterhalt (Sanierung) 11
7.4 Kostentragung / Finanzierung 11
7.4.1 Abgeltung für die Beleuchtung von Kantonsstrassen im Innerortsbereich 12

8. Inkraftsetzung 12

VORABZUG

Ergänzungen / Änderungen im Dokument

Version	Datum	Seite(n)/Kapitel	Ergänzungen/Änderungen	Wer
0.1	01.06.2014		Erster Entwurf	T. Blaser
0.2	Okt. 2015		Weiterbearbeitung	D. Schwerzmann
0.3	25.08.2016		Arbeitsversion	T. Blaser
0.4	21.10.2016		Einarbeitung Erkenntnisse rechtliche Abklärungen, Vorlage DV	T. Blaser M. Lehmann D. Schwerzmann
0.5	21.5.2019		Finalisierung ATB	D. Schwerzmann
0.6	26.6.2019		Abgleich AFU	D. Schwerzmann
0.8	29.11.2019		Änderungen nach Vernehmlassung BVU	D. Schwerzmann
0.9	Mai 2021		Entwurf für Kommissions-Debatte Revision StrG	D. Schwerzmann
1.0	Nov. 2021		Bereinigung nach Revision StrG	D. Schwerzmann M. Rüedi

VORABZUG

Herausgeber:

KANTON AARGAU
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Tiefbau, Sektion Elektrotechnik
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Kontakt:

strassenbeleuchtung@ag.ch

Weiterführende Informationen:

www.ag.ch/strassengesetz

1. Ziel und Inhalt dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument ist ein Reglement für die Strassenbeleuchtung auf Kantonsstrassen im Kanton Aargau.

Das Reglement legt fest, welche Kantonsstrasseninfrastrukturen nach welchen Grundsätzen zu beleuchten sind. Es fasst Fragen des Eigentums, der Zuständigkeiten, Verantwortungen (Haftung) und Kompetenzen im Umgang mit Anlagen der öffentlichen Beleuchtung auf Kantonsstrassen zusammen.

Dieses Dokument dient als Vollzugshilfe für eine rechtsgleiche Umsetzung der Strassenbeleuchtung auf dem gesamten Kantonsstrassennetz durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

VORABZUG

2. Allgemeines

2.1 Zweck und Nutzen der Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung dient einerseits der Sicherheit der Bürger, zum Schutz von Leib und Leben, Gesundheit und Sachen, andererseits der Minimierung verkehrsbedingter Gefahren während der Dunkelheit. Sie fördert aber auch die Lebensqualität und Attraktivität von Gemeinden und Städten.

Da das Auge in der Dunkelheit nur rund 30 % der Sehschärfe des Tageslichts erreicht, liefert die Strassenbeleuchtung einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Bedingt durch die niedrigen Beleuchtungsstärken in den Dunkelstunden sind das Farbensehen, die räumliche Orientierung und das Gesichtsfeld eingeschränkt. Zusätzlich behindert Blendung das Nachtsehen.

Öffentliche Strassen sind folglich den Verkehrssicherheitsbedürfnissen entsprechend zu beleuchten. Strassenbeleuchtungen werden dort eingesetzt, wo der Fuss- und Radverkehr und der motorisierte Verkehr häufig miteinander in Konflikt kommen, das heisst in der Regel im bebauten Innerortsbereich. Mit der öffentlichen Strassenbeleuchtung sollen bessere Voraussetzungen geschaffen werden, damit ein frühzeitiges Erkennen der Verkehrsteilnehmer ermöglicht wird. Die Art und Intensität der Strassenbeleuchtung soll daher der Vielfalt der Sehaufgaben angepasst sein. Die Verkehrssicherheit steht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der Beleuchtung.

Neben der Verkehrssicherheit sind bei der Entscheidung über die Strassenbeleuchtung aber auch Umweltgesichtspunkte (Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen, Ökologie) und wirtschaftliche Aspekte (Investitions-/Wartungs-/Betriebskosten) zu beachten.

Die Gütemerkmale für die Strassenbeleuchtung sind in der Norm SN EN 13201 „Strassenbeleuchtung“ festgelegt. Mit dieser Norm wird der Grundsatz verfolgt, dass die Qualität der Strassenbeleuchtung umso höher sein muss, je höher das Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer ist.

2.2 Geltungsbereich, Umfang und Abgrenzung

Das Reglement findet Anwendung auf dem gesamten Kantonsstrassennetz (Ausserort, AO und Innerort, IO). Ferner ist das Reglement auch als Empfehlung für Gemeinden und ihr Gemeindestrassennetz zu verstehen.

Für die Strassenbeleuchtung existieren nationale und internationale Normen sowie Richtlinien der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) welche beschreiben, wie zu beleuchten ist, für den Fall, dass beleuchtet wird. In den Normen und Richtlinien finden sich Beleuchtungsklassen und Gütemerkmale für alle Situationen im öffentlichen Raum.

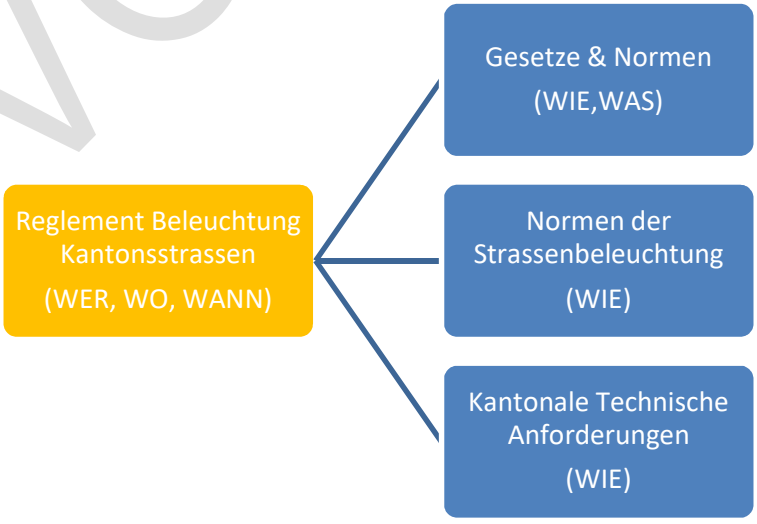

Abbildung 1: Kontext Reglement und gesetzliche und normative Grundlagen

VORABZUG

3. Grundlagen

Die folgenden Normen, Richtlinien und Gesetze sind bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Beleuchtungsanlagen an Kantonsstrassen zu befolgen:

3.1 Europäische / Nationale Normen

Für die Strassenbeleuchtung gilt die SN EN 13201 "Strassenbeleuchtung". Sie besteht aus folgenden Teilen:

- SNR 13201-1:2016 – Teil 1: Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklassen
- SN EN 13201-2:2016 – Teil 2: Gütemerkmale
- SN EN 13201-3:2016 – Teil 3: Berechnung der Gütemerkmale
- SN EN 13201-4:2016 – Teil 4: Methoden zur Messung der Gütemerkmale von Strassenbeleuchtungsanlagen
- SN EN 13201-5:2016 – Teil 5: Energieeffizienzindikatoren

Für die Beleuchtung von Querungen und Fussgängerstreifen gilt folgende Norm:

- SN 640 241:2016 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr - Fussgängerstreifen

3.2 Richtlinien

- SLG 202:2021 Öffentliche Beleuchtung: Strassenbeleuchtung
  Ergänzungen zu SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis -5
- SLG 450/94 Energie in der öffentlichen Beleuchtung.
- Bundesamt für Umwelt (2021). *Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen*. Bern: BAFU.

3.3 Gesetze / Verordnungen

- SAR 713.100 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (**Baugesetz, BauG**) vom 19.01.1993 (Stand 01.07.2020)
- Gesetz über das kantonale Strassenwesen (**Strassengesetz, StrG**) vom 15.06.2021
- Kantonsstrassenverordnung (**KSV**) vom 10.11.2021
- SR 220 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: **Obligationenrecht, OR**)
- SR 734.0 Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (**Elektrizitätsgesetz, EleG**) vom 24.06.1902 (Stand 01.01.2021)
- SR 734.1 Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (**Schwachstromverordnung**) vom 30.03.1994 (Stand 20.04.2016)
- SR 734.2 Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (**Starkstromverordnung**) vom 30.03.1994 (Stand 01.06.2019)
- SR 734.26 Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (**NEV**) vom 25.11.2015 (Stand 20.04.2016)
- SR 734.27 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (**Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV**) vom 07.11.2001 (Stand 01.07.2021)
- SR 734.31 Verordnung über elektrische Leitungen (**Leitungsverordnung, LeV**) vom 30.03.1994 (Stand 01.07.2021)
- SR 814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz (**Umweltschutzgesetz, USG**)

3.4 Kantonale Dokumente

- IMS 408_109 Norm, Beleuchtung Fussgängerstreifen

VORABZUG

4. Allgemeines

4.1 Bestandteile der Strassenbeleuchtung

- Leuchte, gegebenenfalls mit Controller und Sensoren im Leuchtenkopf
- Kandelaber und Fundament
- Sicherungselement
- Zuleitung
- Rohranlagen und Schächte
- Verteilkabinen
- Beleuchtungssteuerung

4.2 Eigentumsverhältnisse

Kantonsstrassen stehen nach § 81 Abs.1 BauG im Eigentum des Kantons. Dies gilt für Ausserortsstrecken und für Innerortsstrecken und gilt im Ausserortsbereich auch für die Beleuchtungsanlagen.

Im Innerortsbereich sind Beleuchtungsanlagen auf Kantonsstrassen gemäss § 81 Abs. 2 BauG im Eigentum der Gemeinde. Ausserorts auf Kantonsstrassen ist der Kanton Eigentümer der Beleuchtungsanlagen. Ausnahmen sind in separaten Vereinbarungen zu regeln.

4.3 Haftung

4.3.1 Werkeigentümerhaftung

Strassen sind Werke im Sinne von Art. 58 Abs. 1 OR. Dementsprechend haftet der Eigentümer einer Strasse für den Schaden, welchen die Strasse infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Unterhaltung verursacht. Die Haftung des Strasseneigentümers ist verschuldensunabhängig. Im Falle von Kantonsstrassen steht somit der Kanton in der Werkeigentümerhaftung, bei Gemeindestrasse ist es die Gemeinde.

Gemäss Art 58 Abs. 2 OR bleibt dem Eigentümer der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind, vorbehalten. Das heisst bei einem Haftungsfall auf einer Kantonsstrasse im Innerortsbereich infolge fehlender oder ungenügender Beleuchtung kann der Kanton als Werkeigentümer Regress auf die Gemeinde als Eigentümer und Betreiber der Beleuchtung nehmen.

4.3.2 Betriebsinhaberhaftung

Die Haftpflicht für Schäden, die durch elektrische Anlagen verursacht werden, ist in Art. 27–41 EleG geregelt. Der Betriebsinhaber der Anlage (in der Regel das Versorgungsunternehmen im Auftrag des Kantons oder der Gemeinde) haftet für alle Schäden, die durch seine Anlage verursacht werden.

5. Umwelt

Die Auswirkungen von Kunstlicht bei Nacht auf die Natur und den Menschen sind vielfältig. Insbesondere die kurzwelligen Violett- und Blauanteile im Licht haben eine störende Wirkung auf die nachtaktive Fauna. Insbesondere in allen sensiblen Naturräumen, Wildtierkorridoren sowie entlang von Gewässern (z. B. Brücken) gilt es, künstliche Beleuchtungen möglichst zu vermeiden. Weiterführende Informationen finden sich unter www.ag.ch/naturschutz >Natur im Siedlungsraum >Lichtverschmutzung.

Die Strassenbeleuchtung ist so einzusetzen, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt möglichst klein gehalten werden können.

Die negativen Auswirkungen von künstlicher Beleuchtung (insbesondere unnötige Lichtemissionen, Energieverbrauch) sind beim Neubau, Ersatz, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen zu be-

VORABZUG

rücksichtigen. Es ist eine umweltschonende Beleuchtung anzustreben, indem Notwendigkeit, Umfang, Lichtintensität, Lichtfarbe, Betriebszeiten und Auswirkungen auf die Natur berücksichtigt werden.

6. Beleuchtungsstrategie

6.1 Grundsätze

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze zur Beleuchtung von Kantonsstrassen.

- Die öffentliche Strassenbeleuchtung dient der Verbesserung der Sichtverhältnisse auf der Fahrbahn inklusive Gehwegen.
- Die öffentliche Strassenbeleuchtung dient der Minimierung verkehrsbedingter Gefahren.
- Sie kommt insbesondere dort zur Anwendung, wo Fuss- und Veloverkehr und motorisierter Verkehr häufig in Berührung kommen.
- Fussgängerstreifen sind jederzeit richtig zu beleuchten.
- Die Beleuchtung ist auf das für die Wahrung der Verkehrssicherheit notwendige Minimum zu beschränken ("Soviel wie nötig, so wenig wie möglich").
- Im Ausserortsbereich ist auf eine Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Falls die Beleuchtung für die Verkehrssicherheit unverzichtbar ist, kann mit nachvollziehbarer Begründung eine Ausnahme gewährt werden.
- Strassenbeleuchtungsanlagen sind energieeffizient und nach Stand der Technik (LED, mindestens programmierbare Dimmstufenprofile, im Idealfall vernetzt und dynamisch steuerbar) und der Umgebung angepasst zu erstellen.
- Die öffentliche Beleuchtung ist in der verkehrsschwachen Zeit in Abhängigkeit zum Verkehrsaufkommen, Fahrplan des öffentlichen Verkehrs und Wochentag zu reduzieren.
- Prinzipiell soll die nutzungsabhängige und bedarfsgerechte Steuerung einer festen Zeitsteuerung vorgezogen werden.

VORABZUG

6.2 Beleuchtungssituationen

Die folgende Tabelle zeigt, welche Situationen (Bauwerke) im Bereich der Kantonsstrassen mit einer Strassenbeleuchtung auszurüsten sind.

	Kantonsstrasse innerorts (IO)			**Kantonsstrasse ausserorts (AO)**		
Situation (Bauwerk)	**Eigentümer Bauwerk Strasse**	**Beleuchtung**	**Eigentümer Beleuchtung**	**Eigentümer Bauwerk Strasse**	**Beleuchtung**	**Eigentümer Beleuchtung**
Kreisel/Kreuzung/Einmündung mit Lichtsignalanlage	Kanton	Ja	Gemeinde	Kanton	Ja	Kanton
Kreisel/Kreuzung/Einmündung ohne Lichtsignalanlage	Kanton	Ja	Gemeinde	Kanton	Nein[1]	-
Offene Strecke	Kanton	Ja	Gemeinde	Kanton	Nein	-
Radstreifen	Kanton	Ja	Gemeinde	Kanton	Nein	-
Trottoirs	Kanton	Ja	Gemeinde	Kanton	Nein	-
Fussgängerstreifen	Kanton	Ja	Gemeinde	Kanton	Ja	Kanton
Querungen mit Fuss- und/oder Radverkehr	Kanton	Ja	Gemeinde	Kanton	Nein	-
Personenunterführungen unter Kantonsstrassen	Kanton[2]	Ja	Gemeinde	Kanton	Nein	
Tunnel & Strassenunterführungen, Länge < 80m	Kanton	Ja[3]	Gemeinde	Kanton	Nein	-
Tunnel & Strassenunterführungen, Länge > 80m	Kanton	Ja	Kanton	Kanton	Ja	Kanton

Wegweisungen, Hinweis-, Gefahren-, Vorschrifts- und Vortrittssignale sowie Inselschutzpfosten sind reflektierend auszuführen und werden nicht beleuchtet.

[1] Bei komplexen Verkehrssituationen kann eine Beleuchtung aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein.

[2] vertragliche Regelungen vorbehalten (Objektvereinbarung)

[3] gem. Regierungsratsbeschluss vom 3. März 1999

VORABZUG

6.3 Betriebszeiten, Nachtabschaltung, Dimmung

Die Betriebszeiten der Beleuchtung richten sich grundsätzlich nach den Gegebenheiten vor Ort. Der Ein- beziehungsweise Ausschaltzeitpunkt in der Dämmerung (Abend/Morgen) richtet sich nach der Umgebungshelligkeit.

In der verkehrsarmen Zeit ist eine Nachtabschaltung oder eine Reduktion (Dimmung) der öffentlichen Beleuchtung vorzunehmen. Die Reduktion erfolgt in Abhängigkeit zum Verkehrsaufkommen, Fahrplan des öffentlichen Verkehrs und Wochentag. Prinzipiell ist die nutzungsabhängige und bedarfsgerechte Dimmung einer festen Zeitsteuerung vorzuziehen.

Der Kanton Aargau richtet sich bei der Reduktion der Beleuchtung in verkehrsärmeren Zeiten nach der "Richtlinie – Öffentliche Beleuchtung" (SLG 202) der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG). Dabei bietet hauptsächlich das sinkende Verkehrsvolumen die Möglichkeit, die Beleuchtung in den Nachtstunden zu reduzieren.

Eine Abschaltung soll erfolgen, sobald die Verkehrsstärke unter 15 % des massgebenden stündlichen Verkehrs (MSV) fällt, sowie nach Betriebsschluss des öffentlichen Verkehrs, nicht aber vor 23:00 Uhr. Die Einschaltung am Morgen erfolgt entsprechend sobald der MSV wieder über 15 % steigt oder vor Betriebsaufnahme des öffentlichen Verkehrs, spätestens aber um 05:30 Uhr.

Aus Gründen der Sicherheit kann es notwendig sein, bestimmte Achsen und Kreuzungen für Fahrzeuge und Fussgänger durchgehend zu beleuchten. Der Entscheid liegt beim Strasseneigentümer.

Bei Fussgängerstreifen sind zu jedem Zeitpunkt die Mindestanforderungen an die Beleuchtung gemäss Schweizer Norm SN 640 241:2016, Abs. 23 und SLG 202 zu erfüllen, eine Abschaltung oder Dimmung ist daher in diesen Fällen nicht zulässig. Fussgängerstreifen inklusive Anhaltestrecken sind auch bei Nachtabschaltung des Strassenzugs mit mindestens 7.5 Lux horizontal zu beleuchten.

Die Planung der Nachtabschaltungen auf Kantonsstrassen im Innerortsbereich ist vor Umsetzung dem BVU als Strasseneigentümer vorzulegen und genehmigen zu lassen. Dabei müssen folgende Informationen vorliegen:

- Strassenplan mit markierten von der Reduktion betroffenen Leuchtpunkten
- öV Fahrplan (letzte/erste Verbindung), DTV Tagesgangkurve
- geplante Abschaltung, Dimmstufenprofil (Zeit, Wochentag) oder dynamische Dimmkriterien pro Leuchtpunkt

6.4 Farbtemperatur

Aus Gründen der Umweltverträglichkeit ist bei der Beleuchtung von Strassen eine Farbtemperatur mit möglichst geringem Blaulichtanteil anzustreben. Allerdings nimmt mit tieferer Farbtemperatur auch die Energieeffizienz ab. Deshalb sind Kantonsstrassen im Aargau grundsätzlich mit einer Farbtemperatur von 3000K (Warmweiss) zu beleuchten.

VORABZUG

7. Bau, Betrieb und Unterhalt

7.1 Neubau

7.1.1 Planung und Bau

Die Planung und der Bau von Beleuchtungsanlagen an Kantonsstrassen erfolgt durch den jeweiligen Eigentümer (Innertorts: Gemeinde; Ausserorts: Kanton).

Beleuchtungsanlagen sind immer nach den für die Schweiz gültigen Beleuchtungs-Normen und Richtlinien (EN/SN/SLG) zu erstellen.

Grundsätzlich sind die Anlagen so zu planen, dass sie eine möglichst umweltschonende Beleuchtung, einen kostengünstigen Betrieb, einen geringen Energieverbrauch (Energieeffizienz) und einen wirtschaftlichen Unterhalt gewährleisten.

Strassenbeleuchtungsanlagen sind gemäss Bauverordnung (BauV; SAR 713.121) baubewilligungspflichtig. Erfolgt die Erstellung der Strassenbeleuchtung im Rahmen eines Strassenbauprojekts, kann sie mit diesem bewilligt werden.

7.1.2 Beleuchtungsberechnung

Für jedes Beleuchtungsprojekt (Neubau und Sanierung) an einer Kantonsstrasse ist zur Sicherstellung der Einhaltung von Normen und Richtlinien eine Beleuchtungsberechnung vorzunehmen. Die Beleuchtungsberechnung ist der Abteilung Tiefbau, Sektion Elektrotechnik, vor der Umsetzung des Vorhabens zur Kenntnis zuzustellen.

7.1.3 Kontrollmessungen

Die Normen- und Richtlinieneinhaltung einer neu erstellen Beleuchtungsanlage ist durch Kontrollmessungen bei Abnahme der installierten Beleuchtung zu dokumentieren. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls inklusive Messprotokoll ist der Abteilung Tiefbau, Sektion Elektrotechnik, abzugeben.

7.1.4 Dokumentation

Der Eigentümer der Beleuchtung hat über die Beleuchtungsanlagen eine Dokumentation zu führen.

Mindestanforderungen:

- Eindeutige Kennzeichnung / Beschriftung jedes Kandelabers
- Geografische Verortung der Kandelaber (Kataster)
- Werkleitungspläne
- Beleuchtungsberechnung (aus Bauprojekt)
- Betriebszeiten (Nachtabschaltungen, Reduktion, Dimmstufenprofil)

Zusätzlich empfohlen:

- Fundamenttyp
- Zuleitung
- Mastart
- Lichtpunkthöhe
- Leuchtentyp inklusive Leistung
- Anschlusssicherung

Die Dokumentation ist dem Kanton auf Verlangen vorzulegen.

VORABZUG

7.2 Betrieb

Die Verantwortung für den betrieblichen Unterhalt von Strassenbeleuchtungsanlagen liegt beim Eigentümer der Strassenbeleuchtung. Gemäss § 99 Abs. 2 BauG besorgen an Innerortsstrecken der Kantonsstrassen die Gemeinden die Beleuchtung.

Unter den betrieblichen Unterhalt fallen insbesondere:

- Periodische Kontrollen / Sicherheitsprüfungen
- Reinigungen
- Leuchtmittelersatz
- Reparaturen (elektrisch, mechanisch)
- Instandsetzung
- Energiekosten
- Instandstellung nach Unfällen
- Systemtechnische Überwachung
- Pflege Dokumentation (Datenbank, Kataster)
- Kundenmanagement (Reklamationen, Störmeldemanagement)
- Grünschnitt

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

7.3 Baulicher Unterhalt (Sanierung)

Die Verantwortung für den baulichen Unterhalt von Strassenbeleuchtungsanlagen liegt beim Eigentümer der Strassenbeleuchtung.

Unter den baulichen Unterhalt fallen insbesondere:

- Sichtkontrollen
- Zustandserfassung
- Erhaltungsplanung
- Messungen (SiNa)
- Sanierungen

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Hinweis: Da davon auszugehen ist, dass im Falle einer Sanierung neue Leuchten zum Einsatz kommen, ist in jedem Fall wieder eine Beleuchtungsberechnung vorzunehmen.

7.4 Kostentragung / Finanzierung

	Kantonsstrasse innerorts (IO)	**Kantonsstrasse ausserorts (AO)**
Neubau (Kap.6.1)	Gemeinde	Kanton
Betrieb (Kap.6.2)	Gemeinde	Kanton
Baulicher Unterhalt (Kap. 6.3)	Gemeinde	Kanton

VORABZUG

7.4.1 Abgeltung für die Beleuchtung von Kantonsstrassen im Innerortsbereich

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) und der Kantonsstrassenverordnung (KSV) per 1. Januar 2022 leistet der Kanton an Beleuchtungsanlagen für Innerortsstrecken von Kantonsstrassen, die den technischen und betrieblichen Anforderungen gemäss den §§ 9 und 10 KSV entsprechen, eine Abgeltung gemäss § 13 Abs. 3 StrG. Gemäss § 11 Abs. 2 KSV beträgt die Abgeltung pro Kalenderjahr pauschal Fr. 200.– pro Leuchtpunkt. Für angebrochene Jahre wird keine Teilabgeltung geleistet.

Um Beiträge für die Beleuchtung von Kantonsstrassen an Innerortsstrecken zu erhalten reichen Gemeinden ein Beitragsgesuch samt Strassenplan mit markierten Leuchtpunkten und den notwendigen technischen Angaben beim Departement ein.

Weitere Informationen finden sich auf www.ag.ch.

Die Auszahlung der Abgeltung ist an die Einhaltung der technischen und betrieblichen Anforderungen gemäss den §§ 9 und 10 KSV gebunden. Diese umfassen:

- Energieeffiziente LED-Leuchten nach Stand der Technik
- Ausweisen des Dimmstufenprofils für eine situationsgerechte Nachtabsenkung/Nachtabschaltung
- Normeneinhaltung, insbesondere bei der Gleichmässigkeit und der Beleuchtung von Fussgängerübergängen.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

VORABZUG